

ABWASSERBESEITIGUNGSVERBAND

INGOLSTADT-SÜD



Gemeinde
Baar-Ebenhausen

Mitgliedsgemeinden



Markt
Reichertshofen

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
seiner Entwässerungseinrichtung
des Zweckverbandes
„Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd“**

(VES-EWS 2016)

vom 04.11.2015

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband „Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd“ (nachstehend „Verband“ genannt) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung seiner Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) vom 03.11.2015:

§ 1 Beitragserhebung

- (1) ¹Der Verband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden.
- ²Dies geschieht durch die Aufdimensionierung bestehender Mischwasserkanäle bzw. Neubau, und den Neubau des Pumpwerkes Baar-Ost der Verbandseinrichtung.
- ³Und zwar im Einzelnen durch folgende Maßnahmen:
- die Aufdimensionierung bestehender Mischwasserkanäle
in der Kleiststraße und der Neuburger Straße in Reichertshofen:
(Schacht-Nr. 2390.1 bis Schacht-Nr. 2394: Ei 500/750 auf DN 800 und von Schacht-Nr. 2394 bis Schacht-Nr. 2398: Ei 500/750 auf DN 1000);
im Ortskern Reichertshofen:
in der Haydnstraße (Schacht-Nr. 2149 bis Schacht-Nr. 2151: DN 250 auf DN 300),
in der Starkertshofener Straße (Schacht-Nr. 2151.1 bis Schacht-Nr. 2102.1: DN 400 auf DN 600 sowie Schacht-Nr. 2158 bis Schacht-Nr. 2159: DN 250 auf DN 300),
in der Marktstraße (Schacht-Nr. 2102.1 bis Schacht-Nr. 2102.4: DN 500 auf DN 800, Schacht-Nr. 2102.4 bis Schacht-Nr. 2185: DN 300 auf DN 800 sowie Neubau von Schacht-Nr. 2104 bis Schacht-Nr. 2185: DN 300),
in der Margarethenstraße (Schacht-Nr. 2185 bis Schacht-Nr. 2188: DN 400 auf DN 1000)
und in der Österreichstraße (Neubau von Schacht-Nr. 2109 bis Schacht-Nr. 2006: DN 1000 sowie Aufdimensionierung von Schacht-Nr. 2006 bis Schacht-Nr. 2008: DN 300 auf DN 1000);
in der Brückenstraße und der Jahnstraße in Baar-Ebenhausen (Schacht-Nr. 6290 bis Schacht-Nr. 6278: Ei 500/750 auf DN 1000, Schacht-Nr. 6278 bis Schacht-Nr. 6269: DN 600 auf DN 1000, Schacht-Nr. 6269 bis Schacht-Nr. 6262: DN 500 auf DN 1000 und Schacht-Nr. 6262 bis Schacht-Nr. 6245: DN 400 auf DN 800);
in der Werkstraße in Baar-Ebenhausen (Schacht-Nr. 6470 bis Schacht-Nr. 6476: DN 250 auf DN 400 und Schacht-Nr. 6476 bis Schacht-Nr. 6478: DN 300 auf DN 400);
 - den Neubau des Pumpwerkes Baar-Ost (Verbesserung der Abflusssituation bei Starkregenfällen für die Gebiete östlich der Paar durch Absenkung der Überlaufschwelle bei RÜ III und Integration der Mischwasser-Pumpstation Baar);
- (2) ¹Zum Umfang und zur Lage der geplanten Aufdimensionierungs- und Neubaumaßnahmen wird auf die Maßnahmenbeschreibung des Ing.-Büros COPLAN AG, Eggenfelden, vom 10.08.2005 (Anlage 1) und die Hydrodynamische Kanalnetzberechnung (Sanierungskonzept) des Ing.-Büros COPLAN AG, Eggenfelden, vom 28.04.2014 (Anlage 2) sowie die Lagepläne der bereits verwirklichten Maßnahmen Kleist- und Neuburger Straße sowie Ortskern Reichertshofen (Anlagen 3 bis 6) verwiesen.
- ²Zum Umfang und zur Lage des Neubaus des Pumpwerkes Baar-Ost wird auf den Bauentwurf vom 15.04.2008 mit Erläuterungsbericht des Ing.-Büros GFM, München (Anlage 7) verwiesen.

³Die vorstehend angegebenen Verbesserungsmaßnahmen gem. Abs. 1 und die Höhe des geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes (anteilige Investitionskosten für Maßnahmen gem. Abs. 1) sind Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, 91171 Greding, für die Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd erstellten Beitragskalkulation vom 02.11.2015 (Anlage 8).

⁴Ein Abdruck der Unterlagen (Anlage 1 bis Anlage 8) gem. Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 kann in der Bekanntmachung nicht erfolgen. ⁵Es wird daher auf diese, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd in 85107 Baar-Ebenhausen, Geisenfelder Str. 3, OG, niedergelegten Unterlagen (Anlage 1 bis Anlage 8) Bezug genommen. ⁶Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Verband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.
³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Die ausgebaute Dachgeschossfläche wird auf 60 v.H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses beschränkt. ⁵Im Falle eines Teilausbaues des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen.
⁶Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
⁸Garagen werden nicht herangezogen. ⁹Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 4.318.511 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:
- | | |
|------------------------------------------|-------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche: | 0,53 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche: | 1,78 Euro. |
- ²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

- ¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Beitragsablösung

- ¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

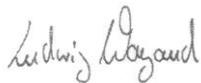
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen des Verbandes auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Baar-Ebenhausen, 04.11.2015

**Abwasserbeseitigungsverband
Ingolstadt-Süd**



Ludwig Wayand
Verbandsvorsitzender